Formular **Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten**

Zwischen,[1)]

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Vollmachtgebers]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

nachfolgend »Vollmachtgeber« genannt, und

[Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Bevollmächtigten]

[Geburtsdatum] [Geburtsort]

[Adresse]

[Telefon/E-Mail]

nachfolgend »Bevollmächtigter« genannt,
wird folgende Vereinbarung geschlossen, die die Anwendung der am _____ erteilten Vollmacht regelt.

Die im Außenverhältnis uneingeschränkt gültige Vollmacht darf vom Bevollmächtigten nur in dem nachfolgend beschriebenen Umfang genutzt werden. Der Bevollmächtigte wird die ihm übertragenen Angelegenheiten des Vollmachtgebers besorgen und dabei dessen Wünsche und Weisungen beachten, es sei denn, dass diese nach Einschätzung des Bevollmächtigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation für den Vollmachtgeber nachteilig sind.

Zweck und Ziel der Vollmacht[2)]

- ☐ Weil ich wegen einer akuten Krankheit in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein werde, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, möchte ich mit der Erteilung der Vollmacht meine weitere Handlungsfähigkeit gewährleisten.[2/1)]
- ☐ Zwar rechne ich gegenwärtig nicht damit, dass ich in absehbarer Zeit wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit nicht in der Lage sein werde, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, gleichwohl habe ich vorsichtshalber Vollmacht für den Fall erteilt, dass dennoch der Betreuungsfall eintritt.[2/2)]
- ☐ Durch die Erteilung der Vollmacht möchte ich im Falle von Gebrechlichkeit und Krankheit die Bestellung eines Betreuers vermeiden.[2/3)]

Beginn der Vertretung[3)]

- ☐ Der Bevollmächtigte darf ab sofort nach den nachfolgend aufgeführten Maßgaben im Interesse und zum Wohlergehen des Vollmachtgebers bei entsprechendem Bedarf von der Vollmacht Gebrauch machen.[3/1)]
- ☐ Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, von der Vollmacht allein im Interesse und zum Wohlergeben des Vollmachtgebers sowie erst dann Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber zeitweise oder dauerhaft seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann.[3/2)]

© Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

*) Ausfüllanweisung am Ende des Formulars

☐ Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, von der Vollmacht allein im Interesse und zum Wohlergeben des Vollmachtgebers sowie erst dann Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber zeitweise oder dauerhaft seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann. Ob der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und entscheidungs- und/oder geschäftsunfähig ist, muss durch ärztliches Attest festgestellt und schriftlich bestätigt werden. [3/3)]

Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften [4)]

☐ Der Bevollmächtigte ist zur Einhaltung geltender Rechts- und Steuervorschriften verpflichtet. In diesem Zusammenhang kann er auf Kosten des Vollmachtgebers den Rat eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters einholen oder diesem im Einzelfall auch die Wahrnehmung von Angelegenheiten übertragen.

Gesundheitsangelegenheiten und Pflege [5)]

☐ Der Vollmachtgeber beauftragt hiermit den Bevollmächtigten, seine gesundheitlichen und pflegerischen Angelegenheiten entsprechend seinen Wünschen und Vorstellungen wahrzunehmen. [5/1)]

☐ Im Rahmen der Vertretung in medizinischen und pflegerischen Angelegenheiten soll der Bevollmächtigte gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal den in meiner Patientenverfügung niedergelegten Willen durchsetzen. [5/2)]

☐ Bei der Wahrnehmung der dem Bevollmächtigten übertragenen gesundheitlichen und pflegerischen Angelegenheiten sind meine bisherigen Lebensgewohnheiten weitgehend zu berücksichtigen. Ich möchte mein Leben auch bei Gebrechlichkeit und Krankheit möglichst eigenständig und in vertrauter Umgebung realisieren. [5/3)]

☐ Für den Fall, dass ich längere Zeit gepflegt werden muss, wünsche ich, dass die Pflege möglichst von folgender Person bzw. von folgendem Pflegedienst übernommen wird: [5/4)]

_____

[Name und Adresse der Pflegeperson bzw. des Pflegedienstes]

☐ Wenn eine ambulante Pflege nicht mehr möglich ist, wünsche ich, möglichst in folgender Pflegeeinrichtung untergebracht zu werden:

_____

[Name und Adresse der Pflegeeinrichtung]

Aufenthaltsbestimmung und freiheitsentziehende Maßnahmen [6)]

☐ Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen. In erster Linie möchte ich jedoch in vertrauter Umgebung wohnen. [6/1)]

☐ Nach dem Umzug in ein Heim oder einer anderweitigen Unterbringung darf der Bevollmächtigte meinen Wohnungsmietvertrag kündigen und meinen Haushalt auflösen. [6/2)]

☐ Der Bevollmächtigte darf in eine für mich aus ärztlicher Sicht zwingend erforderliche und mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in einem Heim oder einer anderen Einrichtung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen sowie die Freiheitsbeschränkung durch Verabreichung von Medikamenten nur einwilligen, wenn dies zu meinem Wohl erforderlich ist und alle anderen Maßnahmen, um mir zu helfen, ausgeschöpft sind oder keinen Erfolg versprechen. [6/3)]

Vermögensangelegenheiten [7)]

☐ Der Bevollmächtigte hat bei Beginn seiner Tätigkeit unverzüglich eine Aufstellung über die vorhandenen Vermögenswerte zu fertigen. [7/1)]

☐ Der Bevollmächtigte hat das Einkommen und Vermögen des Vollmachtgebers zu dessen bestmöglicher Pflege einzusetzen.[7/2)]

☐ Geld hat der Bevollmächtigte mündelsicher anzulegen. Das Kapital ist in erster Linie sicher und in zweiter Linie zinsbringend anzulegen.[7/3)]

☐ Der Bevollmächtigte soll aus dem Einkommen des Vollmachtgebers folgende (regelmäßige) Zahlungen an folgende Personen vornehmen:

_____

[Betrag, an welche Person, Häufigkeit]

_____

[Betrag, an welche Person, Häufigkeit]

_____

[Betrag, an welche Person, Häufigkeit]

☐ Der Bevollmächtigte erhält für seine Tätigkeit aus dem Einkommen und Vermögen des Bevollmächtigten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € im Monat.[7/4)]

Haftung des Bevollmächtigten

☐ Der Bevollmächtigte haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.[8)]

_____ _____

[Ort/Datum] [Unterschrift des Vollmachtgebers]

_____ _____

[Ort/Datum] [Unterschrift des Bevollmächtigten]

© Wolters Kluwer Steuertipps GmbH

*) Ausfüllanweisung am Ende des Formulars

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars »Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten«

1) Aus der Vereinbarung muss zunächst hervorgehen, wer die Vollmacht erteilt und wer bevollmächtigt ist.

2) Sinnvoll kann es sein, dass Sie den Zweck und das mit Ihrer Vorsorgevollmacht verfolgte Ziel vertraglich näher bestimmen. Das kann unter Umständen bei Auslegungsschwierigkeiten oder bei Entscheidungen im Einzelfall helfen, Ihren Willen und Ihre Motive für bestimmte Festlegungen in Ihrer Vollmacht zu ermitteln. Ferner können die Festlegungen hilfreich sein, wenn es darum geht, ab welchem Zeitpunkt Ihr Bevollmächtigter von der erteilten Vollmacht Gebrauch machen darf.

2/1) In diesem Fall ist es für Sie wegen einer Krankheit absehbar, dass der Betreuungsfall in naher Zukunft eintreten wird und Sie deshalb mit der Vollmacht Ihre weitere Handlungsfähigkeit gewährleisten wollen.

2/2) Bei dieser Regelung ist die Erteilung der Vorsorgevollmacht nur als reine Vorsichtsmaßnahme für den Fall von Gebrechlichkeit zu verstehen.

2/3) Hier geht es Ihnen bei der Bevollmächtigung allein darum, ein gesetzliches Betreuungsverfahren bei Eintritt des Betreuungsfalls zu vermeiden.

3) In jedem Fall sollten Sie in der Vereinbarung mit Ihrem Bevollmächtigten festlegen, ab welchem Zeitpunkt dieser von der erteilten Vollmacht Gebrauch machen darf. Das dürfte im Regelfall dann der Fall sein, wenn Sie als Vollmachtgeber zeitweise oder dauerhaft Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können. Deshalb ist es wichtig, dass Sie in der Vereinbarung, also im Innenverhältnis mit Ihrem Bevollmächtigten, eine entsprechende Regelung treffen.

3/1) Der Bevollmächtigte darf in diesem Fall sofort nach Erteilung von der Vollmacht Gebrauch machen, etwa weil der Betreuungsfall bereits eingetreten ist und Sie selbst nicht mehr handeln können oder wollen.

3/2) Hier verpflichten Sie den Bevollmächtigten, die erteilte Vollmacht erst einzusetzen, wenn Sie zeitweise oder dauerhaft nicht handeln können. In diesem Fall bestimmt der Bevollmächtigte, wann er von seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht. Das setzt selbstverständlich voraus, dass Sie Ihrem Bevollmächtigten absolut vertrauen und ständigen Kontakt zu ihm pflegen.

3/3) Auch in diesem Fall darf der Bevollmächtigte die erteilte Vollmacht erst einsetzen, wenn Sie zeitweise oder dauerhaft nicht handeln können. Allerdings stellen Sie mit dieser Formulierung sicher, dass nicht Ihr Bevollmächtigter über Ihre Entscheidungsunfähigkeit entscheiden darf, sondern ein Arzt nach vorhergehender Untersuchung und Erteilung eines entsprechenden ärztlichen Attests.

4) Selbstverständlich ist Ihr Bevollmächtigter im Rahmen der Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften verpflichtet. Gleichwohl kann eine entsprechende Verpflichtung zur Klarstellung auch ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.

5) In der Vereinbarung mit Ihrem Bevollmächtigten können Sie auch Wünsche und Weisungen in gesundheitlichen und pflegerischen Angelegenheiten regeln. In Gesundheitsangelegenheiten ist es sinnvoll, den Bevollmächtigten zu verpflichten, den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen zu beachten und diesen Willen gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal durchzusetzen. Daneben können Weisungen in Bezug auf die Pflege und die Unterbringung in Pflegeeinrichtungen erteilt werden.

5/1) In diesem Fall muss gewährleistet sein, dass Ihr Bevollmächtigter Ihre Wünsche und Vorstellungen in Gesundheits- und Pflegeangelegenheiten kennt und sie diese ausführlich mit ihm besprochen haben. Wichtig ist dies auch, wenn Ihr Bevollmächtigter nach Ihrem mutmaßlichen Willen handeln muss, weil Ihre Vorsorgevollmacht lückenhaft ist oder eine konkrete Festlegung der Auslegung bedarf.

5/2) Voraussetzung ist, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben. Damit verpflichten Sie Ihren Bevollmächtigten, Ihre dort festgehaltenen Wünsche und Weisungen in medizinischen und pflegerischen Angelegenheiten durchzusetzen.

5/3) Mit dieser Regelung können Sie verhindern, dass Ihr Bevollmächtigter Sie schon bei geringstem Anlass in einem Pflegeheim unterbringt. Priorität hat Ihre Pflege in Ihrer vertrauten Umgebung.

5/4) Zwar können Sie Wünsche äußern, von welcher Person bzw. von welchem Pflegedienst Sie im Falle von Gebrechlichkeit oder Krankheit gepflegt werden wollen, einen Anspruch auf Pflege durch die gewünschte Person bzw. den gewünschten Pflegedienst haben Sie allerdings nicht.

6) Im Vertrag mit dem Bevollmächtigten können Sie Vereinbarungen über Ihre Aufenthaltsbestimmung und die Zulässigkeit freiheitsentziehender bzw. -beschränkender Maßnahmen treffen. Für die Einwilligung in freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen bedarf Ihr Bevollmächtigter auf jeden Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bevollmächtigung. Ferner ist darüber hinaus grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

6/1) In diesem Fall darf Ihr Bevollmächtigter Ihren Aufenthalt bestimmen und diesen ändern. Damit können Sie gewährleisten, dass der Bevollmächtigte für eine situationsgerechte Unterbringung, auch in einem Heim, sorgen kann. Priorität hat Ihre Unterbringung in Ihrer vertrauten Umgebung.

6/2) Im Zusammenhang mit der Änderung Ihres Aufenthaltsorts muss regelmäßig der bestehende Wohnungsmietvertrag gekündigt werden. Deshalb ist es sinnvoll, für diese Angelegenheiten eine Vollmacht zu erteilen, ebenso für die Befugnis des Bevollmächtigten, Ihren Hausstand aufzulösen.

6/3) Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich um eine Unterbringung in einem räumlich abgegrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses bzw. einer anderen geschlossenen Einrichtung (z. B. einem Heim), in der der Betroffene für eine gewisse Dauer festgehalten und ständig überwacht wird und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt ist. In Betracht kommen ferner Maßnahmen wie das Anbringen von Bauchgurten, Leibgürtel zur Fixierung bei der Körperpflege, Bettgitter oder anderen mechanischen Vorrichtungen oder die Verabreichung von Schlaf- oder Beruhigungsmitteln, die gezielt eingesetzt werden, um den Betroffenen am Verlassen seines Aufenthaltsorts zu hindern.

7) In Ihrer Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten können Sie auch Regelungen über Ihre finanziellen Angelegenheiten treffen.

7/1) Eine entsprechende Vereinbarung kann auch im Interesse des Bevollmächtigten liegen, zumal dieser sich ohnehin zu Beginn seiner Tätigkeit einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Vollmachtgebers verschaffen sollte. Sinnvoll ist es deshalb, dass die wirtschaftliche Ausgangssituation zu Beginn der Tätigkeit des Bevollmächtigten schriftlich festgehalten wird.

7/2) Mit dieser Regelung stellen Sie sicher, dass Ihre Versorgung im Betreuungsfall bei der Vermögensverwendung Priorität hat. Der Bevollmächtigte muss dann Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen zu Ihrem Wohl und für eine professionelle Pflege einsetzen.

7/3) Bei einer mündelsicheren Geldanlage sind Vermögensverluste praktisch ausgeschlossen. In Betracht kommen u.a. festverzinsliche Wertpapiere oder Geldanlagen, die durch die gesetzliche Einlagensicherung abgesichert sind.

7/4) Es ist sinnvoll, mit Ihrem Bevollmächtigten zu klären, ob für seine Tätigkeit ein Entgelt fällig ist oder nicht. Von Bedeutung dürfte in diesem Zusammenhang insbesondere auch der Umfang der vom Bevollmächtigten wahrzunehmenden Angelegenheiten sein.

8) Bei Pflichtverletzungen haftet der Bevollmächtigte gegenüber dem Vollmachtgeber, den Erben und Behörden. Das gilt auch, wenn der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers unentgeltlich wahrnimmt.

Die Wahrnehmung von Angelegenheiten für den Vollmachtgeber ist für den Bevollmächtigten aufgrund seiner umfänglichen Haftung mit nicht unbeträchtlichen Risiken verbunden. Deshalb kann es sinnvoll sein (insbesondere wenn der Bevollmächtigte die Aufgaben unentgeltlich und aus Gefälligkeit wahrnimmt), die Haftung des Bevollmächtigten vertraglich zu begrenzen und seine Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit auszuschließen. Rechtlich ist das zulässig. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ihnen als Vollmachtgeber und Ihrem Bevollmächtigten ist (auch gegenüber den Erben) wirksam.